



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Hagele, Mair, Leitgeb ua., betreffend:

Anpassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie heranzutreten, die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (149. Verordnung vom 6.4.2022) dahingehend zu ändern, Förderungen auch in jenen Fällen zu gewähren, wenn nach der Beantragung – aber vor der Genehmigung – mit der Umsetzung begonnen wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Förderkriterien erfüllt werden (§8 Einreichung).“

Zuweisungsvorschlag:

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit** zugewiesen werden.

Begründung:

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist das Ziel des EAG, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, wie eben Photovoltaikanlagen zu fördern (EAG §4, Abs1).

Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (EAG, §4, Abs2). Um diese Ziele zu unterstützen, haben sich bereits tausende Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und nun auch Energiegemeinschaften um die Errichtung einer Photovoltaikanlage bemüht. Sie werden aber in ihren Planungen und der Umsetzung der Errichtung von der Bürokratie der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom behindert, ja sogar blockiert.

Der vorherrschende Fachkräftemangel und die aktuell schwierige Beschaffung der entsprechenden technischen Anlagen machen es den bauausführenden Unternehmen immens schwer, Termine für die Errichtung der Anlagen so zu finden, dass der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom entsprochen werden kann.

Es ist schlichtweg nicht möglich auf eine Förderzusage zu warten, wenn ohnedies ein Engpass bei der Lieferung der technischen Produkte vorherrscht. Gerade deshalb müssen Unternehmen rechtzeitig mit ihren Kunden die Planung, einen Auftrag und schlussendlich eine rechtzeitige Bestellung der Produkte vornehmen können. Auch die Tatsache, dass der Erhalt eines Einspeisezählpunktes vom Netzbetreiber, der eine Voraussetzung zur Einbringung eines Förderantrages darstellt, mehrere Monate dauert, verunmöglicht die Umsetzung vieler Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

Es muss möglich sein, einen Förderantrag im Antragsgegenständlichen-Zeitraum zu stellen, daher ist die derzeitige Bestimmung in der Verordnung zu ändern. Die geltende Bestimmung sieht nämlich vor, dass ein gültiger Förderantrag unbedingt vor Beginn der Arbeiten (rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht) einzureichen ist.

Diese unnötige und nicht zielführende Bürokratie erschwert und verhindert vielfach, den gewünschten Zweck des EAG – nämlich die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen – tatsächlich voranzutreiben.

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus der Tatsache, dass die alte Verordnung bereits mit 31.12.22 außer Kraft tritt.

Innsbruck, am 30.06.2022